

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Peter Trapp (CDU)**

vom 25. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. März 2021)

zum Thema:

**Steuerstrafverfahren in Berlin 2020**

und **Antwort** vom 10. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. März 2021)

Herrn Abgeordneten Peter Trapp (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26851  
vom 25.02.2021  
über Steuerstrafverfahren in Berlin 2020

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Steuerstrafverfahren wurden 2020 in Berlin durch die Staatsanwaltschaft, die Polizei und die Finanzbehörden eingeleitet?

Zu 1.: Durch die Berliner Finanzämter wurden im Jahr 2020 3.382 Steuerstrafverfahren wegen des Verdachts der Hinterziehung von Besitz- und Verkehrsteuern eingeleitet.

Im Aktenverwaltungssystem der Strafverfolgungsbehörden sind im Jahr 2020 insgesamt 1.659 Verfahren wegen Steuerstraftaten eingetragen worden. Darunter befanden sich 473 Verfahren, die durch einen von den Finanzbehörden beantragten Strafbefehl beendet wurden. Eine Aufschlüsselung nach einleitender Behörde für die 1.186 originär staatsanwaltschaftlich geführten Verfahren ist nicht möglich.

2. Wie viele Verurteilungen hat es 2020 gegeben und wie viele dieser Steuerstrafverfahren wurden eingestellt?

Zu 2.: Durch das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin wurde im Jahr 2020 Strafverfahren wie folgt abgeschlossen:

	<b>2020</b>
Abgeschlossene Strafverfahren	3.341
davon Einstellungen nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO)	2.069
davon Einstellungen unter Auflagen nach § 153a StPO	284
davon Einstellungen wegen Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 1 Satz 1 StPO und aufgrund sonstiger Ermessensvorschriften	342
davon Einstellungen nach § 398a Abgabenordnung (AO)	28
davon Antrag auf Strafbefehl	277

Im Jahr 2020 hat es in 492 Verfahren Verurteilungen wegen einer Steuerstraftat gegeben. Diese Zahl umfasst sowohl die originär staatsanwaltschaftlichen Verfahren als auch die Verurteilungen in Verfahren der Finanzbehörden.

553 Verfahren wurden nach den §§ 170 Abs. 2, 153, 153a, 154, 154f StPO bzw. §§ 45 Abs. 1, 45 Abs. 2 oder 45 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) vorläufig oder endgültig eingestellt.

3. Wie hoch war insgesamt die Schadenssumme in den Jahren 2020 mit einer rechtskräftigen Verurteilung abgeschlossenen Verfahren?

Zu 3.: In den durch das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin abgeschlossenen Strafverfahren wurden im Jahr 2020 strafbefangene Steuern in Höhe von 47.948.790 € festgestellt.

Im Übrigen liegen keine statistischen Informationen vor.

Berlin, den 10.03.2021

In Vertretung

.....

Vera Junker  
Senatsverwaltung für Finanzen